

## **Anfrage des Abg Johannes Rauch, Die Grünen**

Herrn Landesrat  
Ing. Erich Schwärzler

Herrn Landesstatthalter  
Hubert Gorbach

Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 22.09.01

### **Betrifft: Errichtung eines Baumarktes auf einer ehemaligen Deponie**

Sehr geehrte Herren Landesräte!

Die jüngsten Erfolge der Zollwache im Kampf gegen illegale Mülldeponien sind erfreulich, lassen jedoch Verdachtsmomente auch im Hinblick auf andere Altlasten vermehrt begründet erscheinen:

Die Firma INNOVA GmbH, Götzis hat um Baubewilligung für einen Baumarkt auf der Gp GST-NR 7951 in Hohenems angesucht. Die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum wurde auf Grund einer Verordnung der Vorarlberger Landesregierung am 20.1.2000, Landesgesetzblatt Nr 5/2000 für zulässig erklärt. Auf der gesamten Liegenschaft ist von der Vorbesitzerin, der Firma Karl Grabher, Baugeschäft, über Jahrzehnte Bauschutt und Aushubmaterial deponiert worden. Das gesetzlich geforderte Verfahren wegen der beabsichtigten wesentlichen Veränderung (Überbauung) der Bauschuttdeponie wurde im Bewilligungsverfahren damit umgangen, indem im Baubescheid festgestellt wird, es handle sich nicht um eine Anlage nach § 3(1) AWG. Allerdings handelt es sich unserer Auffassung nach klar und eindeutig um eine Anlage nach § 3 (2) AWG und wäre somit gemäß AWG-Novelle Deponien (BGBl Nr 90/2000) zu beurteilen gewesen. Der Bürgermeister der Stadt Hohenems ignoriert diese Tatsache und zitiert in der Baubewilligung das AWG vorsätzlich falsch.

(Die übrigen mit diesem Bauprojekt zusammenhängenden Verfahrensmängel bis hin zu Rechtsbeugungen fallen nicht in Ihre Ressorts und würden den Rahmen dieser Anfrage sprengen...)

Im Zusammenhang mit dieser ehemaligen Deponie, die überbaut werden soll, erlaube ich mir jedoch, gem § 54 GO des Vorarlberger Landtages folgende

### **Anfrage**

an sie zu richten:

1. Welche Art von Abfällen wurden auf dieser Liegenschaft (GST-Nr 7951, Hohenems) schon vor 1976 und bis zur erteilten Bewilligung 1988 tatsächlich verfüllt?
2. Können Sie ausschließen, dass gefährliche Materialien (vor allem im Hinblick auf das Grundwasser) deponiert wurden?
3. Welche Mengen wurden insgesamt deponiert?
4. Werden Sie dafür Sorge tragen, dass das geplante Projekt auch gemäß § 3 (2) AWG bzw. der AWG-Novelle 2000 beurteilt wird?
5. Wenn Pilotierungsarbeiten notwendig sind, werden Sie dafür sorgen, dass die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse untersucht werden?
6. Wie werden im Falle einer tatsächlichen Errichtung des Baumarktes allfällige Haftungen und Nachsorgepflichten im Hinblick auf die ehemalige Deponie geregelt?
7. Sind Sie bereit, das Projekt bis zur endgültigen Klärung der umwelt- und grundwasserrelevanten Fragen im Hinblick auf die ehemalige Deponie zu stoppen?

Für die fristgerechte Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
LAbg. Johannes Rauch

**BEANTWORTUNG DURCH LANDESSTATTHALTER HUBERT GORBACH**

Bregenz, am 11. Oktober 2001

Die Grünen  
Grüne Alternative Vorarlberg  
zH Herrn LAbg Johannes Rauch  
Deuringstraße 5  
6900 Bregenz

Anfrage gemäß § 54 GO des Vorarlberger Landtages vom 22. September 2001,  
ZI 910-136;  
Errichtung eines Baumarktes auf einer ehemaligen Deponie

Sehr geehrter LAbg Rauch,

im Einvernehmen mit Herrn Landesrat Ing Erich Schwärzler möchte ich zu Ihrer Anfrage innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

**1. Welche Art von Abfällen wurden auf der Liegenschaft GST-NR 7951, Hohenems, schon vor 1976 und bis zur erteilten Bewilligung 1988 tatsächlich verfüllt?**

Aus den Aktenunterlagen der BH Dornbirn ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte, wonach auf der bewilligten Bodenaushub- und Bauschuttdeponie nicht bewilligte Abfälle abgelagert worden sind. Diesbezüglich ist insbesondere auf den Umstand hinzuweisen, dass sich die Deponie an einem gut einsichtigen Standort an der Rheinstraße B 203 und der Landesstraße L 46 befindet.

Im Rahmen einer Bodenerkundung wurden im Februar 2001 auf dem genannten Grundstück rastermäßig 20 Baggerschlitze bis in eine Tiefe von 4,5 m ausgehoben und untersucht. Die Aufschüttungen reichten bis in eine Tiefe von 4 m. Danach bestehen die Aufschüttungen zum größten Teil aus lehmhaltigem Bodenaushub mit unterschiedlichen Anteilen an Kies, Torf und Bauschutt. In 11 der 20 Baggerschlitzen konnten Bereiche mit Bauschuttanteilen größer 5 % festgestellt werden. Diese enthielten neben Ziegel- und Betonresten auch Asphalt, Holz und geringe Anteile an Plastik (Folien, Kübel) und Metallrohren. Hausabfälle oder Hausabfall-ähnliche Ablagerungen oder gefährliche Abfälle wie lösungsmittelhaltige Abfälle oder Farben wurden nicht gefunden.

**2. Können Sie ausschließen, dass gefährliche Abfälle (vor allem im Hinblick auf das Grundwasser) deponiert wurden?**

Es ist nicht davon auszugehen, dass gefährliche Abfälle deponiert wurden. Einerseits war dies im Bewilligungsbescheid ausdrücklich verboten, andererseits gibt es keine Hinweise auf illegale Ablagerungen dieser Art. Im Rahmen der Bodenerkundung wurden keine Materialien

vorgefunden, die als gefährlicher Abfall (im Sinne der Festsetzungsverordnung, BGBl II Nr 227/1999) einzustufen wären.

Die Analysen der Bodenproben zeigen durchwegs Gehalte an Schadstoffen, die unter den Grenzwerten für Bodenaushubdeponien liegen. Geringe Überschreitungen der Grenzwerte, die für diesen Deponietyp gelten und die bei den Parametern Kohlenwasserstoffgesamtgehalte und Eluatgehalte von Ammonium und Phosphat festgestellt wurden, können auf den Torfgehalt der Auffüllung zurückgeführt werden und sind daher nicht relevant für die Zuweisung zur Deponieklasse.

Die in den Baurestmassen vorgefundenen geringen Mengen an Plastik- Holz- oder Metallteilen sowie die in einem Baggerschlitz ausgekofferten verkohlten Bauschuttanteile sind keine gefährlichen Abfälle.

Aus dem geotechnisch-hydrologischen Gutachten des Ingenieurbüros Plankel, Pelzl & Partner, Lauterach, vom 28. März 2001, welches sich unter anderem auf die oben erwähnte analytische Untersuchung des Untergrundes stützt (= Gesamtbeurteilung im Sinne der Deponieverordnung), geht hervor, dass kein Gefährdungspotential durch Mobilisation von Schadstoffen im Untergrund gegeben ist.

Auf dem Areal wurden 3 Grundwasserpegel abgeteuft und Grundwasserproben gezogen. Dabei wurden unterschiedliche Grundwasserniveaus an verschiedenen Orten des Geländes beprobt. Die Analysen zeigten eine gute Wasserqualität. Die Gehalte an Eisen und Ammonium waren für ein Riedgebiet niedrig bis sehr niedrig. Es konnten keine Spuren von leicht flüchtigen chlorierten Lösungsmitteln (Summenparameter POX) festgestellt werden. Der beim Pegel 3 festgestellte Kohlenwasserstoffgehalt von 0,18 mg/l ist gering und kann über den Torfgehalt der Aufschüttung erklärt werden. (In Entwässerungsgräben in Torfgebieten sind Gehalte an Kohlenwasserstoffen bis zu 1 mg/l durchaus geogen bedingt möglich.)

Auf Grund der vorgenommenen Analysen kann eine Gefahr für das Schutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme der Ammoniumwerte (typisch für Riedgebiet) liegen sämtliche Grundwasserproben unterhalb der Prüfwerte der ÖNORM S 2088-1, „Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Grundwasser“. Die Ammoniumwerte stellen keine Kontamination im eigentlichen Sinne dar.

### **3. Welche Mengen wurden insgesamt deponiert?**

Die Deponie wurde auf einer Fläche von etwas über 20.000 m<sup>2</sup> errichtet. Die Schütthöhe war dem angrenzenden Fußweg (der entlang dem Emsbach verläuft) anzugleichen und beträgt durchschnittlich 3,5 bis 4 m mit geringerer Mächtigkeit an den Randbereichen. Das Deponievolumen beträgt etwa 70.000 – 80.000 m<sup>3</sup>. Exakte Mengenaufzeichnungen wurden nicht vorgeschrieben und waren zum damaligen Zeitpunkt gesetzlich auch nicht vorgesehen.

### **4. Werden Sie dafür Sorge tragen, dass das geplante Projekt auch gemäß § 3 Abs 2 AWG bzw der AWG-Novelle 2000 beurteilt wird?**

Zunächst ist richtig zu stellen, dass für die Beurteilung der Genehmigungspflicht der geplanten Überbauung der Deponie nach dem Abfallwirtschaftsgesetz nicht § 3 AWG,

sondern die Bestimmung des § 29 Abs 1 AWG heranzuziehen ist. § 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes und nicht die Genehmigungstatbestände.

Eine abfalltechnische und eine abfallrechtliche Beurteilung des Projektes durch die Abteilung Abfallwirtschaft ist bereits erfolgt. Danach ist im vorliegenden Fall keine gesonderte Genehmigung nach dem AWG erforderlich.

Sollte man im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten auf einen kontaminierten Bereich stoßen, sieht der gewerberechtliche Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft eine entsprechende Auflage für die ordnungsgemäße Entsorgung von eventuell zum Vorschein kommenden illegal abgelagerten Abfällen vor.

**5. Wenn Pilotierungsarbeiten notwendig sind, werden Sie dafür sorgen, dass die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse untersucht werden?**

Der Umfang der Fundierungsarbeiten war im wesentlichen bereits beim Genehmigungsverfahren bekannt. Beim Gebäude sind Pilotierungen vorzunehmen. Nach dem gewässerschutztechnischen Gutachten ist jedoch keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Im gewässerschutztechnischen Gutachten wird unter anderem auf das geotechnisch-hydrologische Gutachten des Ingenieurbüros Plankel, Pelzl & Partner vom 28. März 2001 Bezug genommen. Eine allfällige Überwachung der Grundwasserverhältnisse während der Bauphase ist durch Beobachtung der Grundwassersonden im Nahbereich möglich.

Im Übrigen ist wegen der langen Einbauzeit und Ablagerungsdauer der Inertstoffe (zwischen 11 und 25 Jahren) und nicht vorhandenen deponiebautechnischen Abdichtungsmaßnahmen davon auszugehen, dass es zu keinen weiteren maßgeblichen Auswaschungen oder Freisetzungen von Schadstoffen aus dem Deponiekörper kommt.

**6. Wie werden im Falle einer tatsächlichen Errichtung des Baumarktes allfällige Haftungen und Nachsorgepflichten im Hinblick auf die ehemalige Deponie geregelt?**

Besondere Haftungsregelungen sind nicht erforderlich. Erfahrungsgemäß ist bei ordnungsgemäß betriebenen Bodenaushub- und Bauschuttdeponien, wie sie hier vorliegt, mit Nachsorgekosten höchstens im Bereich der Oberflächenabdeckung bzw Humusierung zu rechnen. Nachdem diese Ablagerungsstätte überbaut wird, erledigt sich diese Frage.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Käufer und den Verkäufern bzw dem ehemaligen Deponiebetreiber die Haftung und Kostentragung für allfällige Entsorgungspflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens vertraglich geregelt wurde.

Darüberhinaus richtet sich die Haftung für allfällige Nachsorgekosten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht ein Anwendungsfall gemäß § 32 Abs 1a AWG vorliegt. Nach dieser Bestimmung sind allenfalls erforderliche Untersuchungen, Beprobungen, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen bei stillgelegten Deponien dem Deponiebetreiber aufzutragen. Subsidiär sind diese Kosten vom Liegenschaftseigentümer und, wenn dieser nicht heranzuziehen ist, vom Bund zu tragen.

**7. Sind Sie bereit, das Projekt bis zur endgültigen Klärung der umwelt- und grundwasserrelevanten Fragen im Hinblick auf die ehemalige Deponie zu stoppen?**

Nachdem die relevanten Untersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro bereits durchgeführt und von gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen im Verfahren bereits gewürdigt worden sind, ist die Einstellung dieses Projektes nach unserem derzeitigen Informationsstand weder angebracht noch erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesstatthalter Hubert Gorbach